

Absicherung des Krankheits- und Pflegekostenrisikos von Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen

1. Beihilfe

Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Bayern haben grundsätzlich Anspruch auf Beihilfe nach Art. 96 des Bayerischen Beamten Gesetzes (BayBG) sowie der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV). Diese Bestimmungen enthalten auch die rechtlichen Grundlagen des Umfangs der erstattungsfähigen Leistungen, der Leistungsaus-schlüsse und Leistungseinschränkungen sowie der zu tragenden Eigenbehalte.

Neben Dienstbezügen, die den gesamten Lebensbedarf des Beamten und seiner Familie abdecken sollen, gewährt der Dienstherr zu den Kosten einer konkreten Erkrankung bzw. Pflege eine zusätzliche, d.h. ergänzende Fürsorgeleistung, nämlich die Beihilfe. In der Beihilfe gilt das Kostenerstat-tungsprinzip. Die Patientin bzw. der Patient bezahlt die Gesundheitsleistun-gen zunächst selbst und erhält die gesetzlichen Beihilfeleistungen hierzu nach Vorlage der Rechnung von der Beihilfestelle zurück. Beihilfen werden nicht in vollem Umfang der verauslagten Rechnungen, sondern nur nach in der Regel festen personenbezogenen Prozentsätzen der beihilfefähigen, d. h. erstattungsfähigen, Aufwendungen gewährt.

- 50 Prozent für Beihilfeberechtigte,
- 70 Prozent für Beihilfeberechtigte während der Inanspruchnahme von Elternzeit

- 70 Prozent für Beihilfeberechtigte, die den Familienzuschlag für mehr als ein berücksichtigungsfähiges Kind erhalten; haben beide Eltern einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfe, kann nur ein Elternteil diesen erhöhten Bemessungssatz erhalten,
- 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im Bezugsjahr nicht den Betrag von 18.000 € übersteigt,
- 70 Prozent für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und
- 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder.

Bzgl. der Frage der Absicherung des nicht durch Beihilfeleistungen abgesicherten Anteils der Kosten, vgl. nachfolgende Ziffern 3 ff.

2. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst Mitglieder der GKV waren, können auch im Beamtenverhältnis freiwillige Mitglieder der GKV bleiben. Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.

Allerdings müssen freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte ihre Krankenversicherungsbeiträge in vollem Umfang selbst tragen; einen Beitragszuschuss des Dienstherrn – vergleichbar mit dem Arbeitgeberanteil bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern – erhalten sie nicht.

Der Beihilfeanspruch bleibt zwar grundsätzlich auch bei Beihilfeberechtigten, die Mitglieder der GKV sind, bestehen. Da es sich bei der Beihilfe um eine lediglich ergänzende Fürsorgeleistung handelt, sind anderweitig bestehende Ansprüche vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zu diesen vorrangigen

Ansprüchen zählen auch die Ansprüche eines Beihilfeberechtigten oder Angehörigen gegen eine Krankenkasse. Beihilfeleistungen können in diesen Fällen nur zu den Aufwendungen gewährt werden, die nicht dem Grunde nach zum Leistungskatalog der GKV zählen (Wahlleistungen im Krankenhaus, Zahnersatz, Heilpraktiker).

3. Private Krankenversicherung (PKV)

Beamtinnen und Beamte sowie ihre beihilfeberechtigten Angehörigen, die nicht Mitglieder der GKV sind, müssen sich nach den Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in dem Umfang versichern, in dem sie nicht über die Beihilfe abgesichert sind.

Die private Krankenversicherung (PKV) bietet ihren Versicherten auf die Beihilfebemessungssätze abgestimmte Tarife an (beihilfekonforme Versicherungstarife). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die PKV auf dem Individualprinzip basiert. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Höhe des Einkommens die Höhe der zu leistenden Beiträge weitgehend durch das individuelle Gesundheitsrisiko bestimmt wird. Die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung für Kinder und erwerbslose Ehegatten besteht nicht; für jede Person ist jeweils ein Versicherungsvertrag abzuschließen.

Grundsätzlich gilt auch in der PKV - vergleichbar der Beihilfe - das Kostenerstattungsprinzip. Zusätzlich zum beihilfekonformen Versicherungsschutz können ergänzende Versicherungen abgeschlossen und damit das Schutzniveau den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

4. Öffnungsangebote der PKV

Um insbesondere beihilfeberechtigten Personen nach Abschluss der Ausbildung, d.h. im Rahmen der erstmaligen Ernennung zum Beamten auf Probe, den Zugang zu beihilfekonformen Krankheitskostentarifen zu erleichtern, bieten private Krankenversicherungsunternehmen seit Jahren einen Zugang zu besonderen Bedingungen an (Öffnungsaktionen der PKV für Beamte und ihre Angehörigen). Für diese Öffnungsaktion gelten die folgenden Kriterien:

- Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostenvolltarife,
- kein Aufnahmehöchstalter,
- keine Leistungsausschlüsse und
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 % des tariflichen Beitrages.

Das Öffnungsangebot gilt für Beamtenanfängerinnen bzw. -anfänger und deren Angehörige jedoch nur innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der Beginn des genannten Beamtenverhältnisses, frühestens jedoch nach Beendigung eines etwaigen Vorbereitungsdienstes.

Mit diesem freiwilligen Angebot ist sichergestellt, dass jede Beamtin und jeder Beamte einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter zumutbaren Bedingungen in die PKV aufgenommen wird.

Weitergehende Informationen zu den Zugangsmöglichkeiten zur PKV für Berufsanfänger sind im Internet auf der Homepage des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) abrufbar

(<https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige.pdf>).